

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Handmüllereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brennelei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Erweiterungswöchentlich am Sonnabend  
Ergänzung: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Anrechnung 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Charlottenburg  
Redaktion und Expedition: Berlin O. 7, Schillerstraße 6  
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. W. 63

Informationspreis:  
Geschäftskundenpreis: Listen die geschäftsmäßigste Adressenliste 10 Pfennig.  
Schluss für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

**Um Tausende von Mitgliedern** hat unser Verband in den letzten Wochen zugenommen. In allen Landesteilen ist der Aufschwung des Verbandes zu verzeichnen. Ueberall sind die Mitglieder rüstig an der Arbeit, ihre Organisation auf die Höhe der Zeit zu bringen, die lückenlose Organisation zu verwirklichen. In vielen Betrieben ist dieses Ziel erreicht. Wo es noch nicht der Fall ist, werden die Mitglieder ihren Eifer verdoppeln, werden alle mithelfen, den Zustand herbeizuführen, der der Zeit entsprechend ist: **daß es keinen Unorganisierten mehr in den Betrieben gibt.**

**Deeresentlassene Mühlenarbeiter!** Wendet Euch sofort an Eure Arbeitsstelle, wo Ihr vor Eurer Einberufung beschäftigt gewesen seid! Es besteht nach Angabe der Unternehmer Mangel an Arbeitern!

**Deeresentlassene Verbandsmitglieder** melden sich sobald bei der zuständigen Zahlstelle bzw. beim Vertrauensmann des Betriebes zwecks Aufnahme ihrer Mitgliedschaft

## Zum Jahreswechsel

allen Mitgliedern und Mitarbeitern unseres Verbandes

**die besten Wünsche!**

Redaktion und Verbandsvorstand.

## Der Achtstundentag in den landwirtschaftlichen Brennereien.

In der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ Nr. 10 vom 5. Dezember schreibt ein Hr.:

„Durch Anordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 23. November ist bestimmt worden, daß in der Regel die tägliche Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf.“

In Ziffer I der Anordnung wird gesagt: „Die Regelung umfaßt die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben einschließlich des Vergäuers, in den Betrieben des Reichs, des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden, sowie in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art.“

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob zu den letztgenannten Betrieben auch die landwirtschaftlichen Brennereien zu rechnen sind oder ob bei diesen die Arbeitszeit sich wie im allgemeinen landwirtschaftlichen Betriebe regelt. Unseres Erachtens dürfte das letztere zutreffen, da ja die im landwirtschaftlichen Brennereibetriebe beschäftigten Arbeiter nicht zu den gewerblichen, sondern zu den Landarbeitern gehören und als solche auch nicht der Berufsgenossenschaft der Malzerei-, Brennerei- und Stärkeindustrie, sondern der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören.“

Darauf kommt es nicht an, ob die in landwirtschaftlichen Brennereibetrieben beschäftigten Arbeiter der Brennereibergamtschaft angehören; sie sind in einem landwirtschaftlichen Nebenbetrieb gewerblicher Art beschäftigt, folglich fallen auch sie unter die Anordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 23. November und haben Anspruch auf den Achtstundentag.

## Ein Aufruf der Regierung.

Die Errungenschaften der sozialistischen Revolution sind in Gefahr! Die drohende Katastrophe zeichnet sich täglich deutlicher ab.

Vergeht nicht, wie wir stolzen! Der Krieg hat uns arm gemacht, die Niederlage noch ärmer. Unser Baden ist vernachlässigt und ausgezogen, unser Vieh abgeschlachtet, unsere Verkehrsmittel sind heruntergekommen, die Produktionsanlagen für die Herstellung von Friedensgütern abgemüht, teilweise ruiniert, die wichtigsten Rohstoffe mangelnd. Drückende Waffenstillstandsbedingungen lähmen unsere Bewegungsfreiheit. Ungeheuerlich sind die Lasten, die der siegreiche Feind uns aufbürdet.

Arbeiter! In eurer, nur in eurer Hand liegt es, das Verhängnis abzumenden. Ihr müßt unsere zusammengebrochene Wirtschaft wieder aufrichten. Ihr müßt dafür sorgen, daß uns Hunger und Bürgerkrieg erspart bleiben und das, was unweigerlich auf Bürger-

## Bauende Zeit.

Ein Jahr klagt aus, ein Jahr klagt an,  
Wer lobt die blutbespritzte Zeit?  
Es dehnte sich zur Ewigkeit  
Ihr harter Zwang und Bann.

Es schlug wohl jede Stunde  
In Grimm und Groll, zu Mord und Brand,  
Der Fuß zerstampfte reises Land,  
Die Ernte: Tod und Wunde.

Zerbrochen stürzten Haus und Herd,  
In Asche sanken Dorf und Stadt,  
Es stach, und stach sich doch nicht satt  
Das haßerfüllte Schwert!

Ihr Tage voller Graun und Blut,  
Wer mag zurück sich wenden?  
Wir wuschen von den Händen  
Aufatmend Schmutz und Blut.

Wir wuschen von den Sinnen  
Den letzten Staub, den letzten Wahn,  
Ein größeres Beginnen,  
Ihr Brüder, geht nun an.

O Freiheit, Friede, Morgenrot,  
Wie leuchtet ihr so hell und warm!  
Es quillt die Kraft im frohem Arm:  
Zu stürmischen Gebot:

Zerfallen ist der alte Bau —  
Häcst du die Gulen schreien?  
Nun soll ein Werk gedeihen  
Starkauf ins letzte Bau.

Hinaus den Bruch, den Schutt hinaus,  
Und fluch den Nachtgespenstern!  
Wir bauen uns ein neues Haus  
Mit hohen, weiten Fenstern.

Ein helles Haus, doch kein Palast  
Für Könige und Drogenen,  
Denn soll die Arbeit wohnen,  
Befreit von Not und Last.

Denn jede Stunde, die vollbracht,  
Sei Psalm, der unser Eintracht preist,  
Sei Sang vom starken Brudergeist,  
Der unser Haus bewacht.

Ernst Herzog.

Kriege folgt: die Vermüstung aller Errungenschaften der Revolution, einer Revolution.

Ihr müßt arbeiten! Der Sozialismus verlangt Arbeit, kann nur bestehen auf Grundlage der Arbeit! Wer feiern muß, soll Unterstützung bekommen; aber wer feiert, obwohl er arbeiten könnte, macht sich und die anderen ärmer, veründigt sich an seinem Volke und dessen sozialistischer Zukunft, hilft den Zusammenbruch bereiten, der schließlich auch ihn selbst verschlingt.

Arbeiter! Bleibt nicht in den großen Städten zusammengedrängt, wo die Industrie auch nicht genug Arbeit schaffen kann, weil es an Kohle und anderen Betriebsstoffen fehlt, und wo ihr schließlich Hunger leiden können. Geht hinaus aufs Land! In die Städte der Provinz! Die Kräfte, die in Berlin und anderen Großstädten brachliegen, werden dort dringend gebraucht. Geht zu den Arbeitsnachweisern, sie werden euch sagen, wo ihr lohnende Arbeit findet, die euch nützt und das Volk retten hilft. Keiner darf sich jetzt darauf versteifen, an dem Ort zu bleiben, in den er während des Krieges gekommen ist. Von der Vernunft, von der sozialistischen Disziplin jedes einzelnen hängt das Dasein, die Freiheit, die Zukunft unserer sozialistischen Hoffnung ab.

Arbeiter! Schützt eure Revolution vor den Angriffen jeglicher Reaktion; rettet sie auch vor dem Müßiggang und wirtschaftliche Auflösung!

Der Rat der Volksbeauftragten.  
gez. Ebert, Gause, Scheidemann, Dittmann, Landsberg, Barth.

## Der Aktionär.

Aktion, Aktionär, das sind in der Arbeiterbewegung bekannte Worte. Die meisten Arbeiter werden sich auch beim Vornehmen der Worte bestimmte Vorstellungen machen. Jedoch wird es auch noch manchen geben, der sich über die Bedeutung dieser Begriffsbestimmungen nicht klar ist.

Was ist eine Aktie? Zur Erklärung sei einiges vorausgeschickt. Früher war der Leiter eines Fabrikunternehmens meistens auch der Besitzer. Ihm eignete alles, was zum Betriebe gehörte. Er war unbefränkter Herr. Er schaltete und walnete nach eigenem Ermessen. Er setzte die Löhne für die Arbeiter fest, ordnete an, was und wie fabriziert werden sollte, er bestimmte die Preise; kurzum, er war Herr im Hause. Der im Betriebe erzielte Ueberschuß floß in seine Tasche. Dieser Ueberschuß galt als sein Anteil am Ertrage der Arbeit. Er selbst und die bürgerliche Nationalökonomie wertete die Tätigkeit des Verwalters und Besitzers so hoch ein, daß man den Gewinn des Unternehmers als das richtige Verhältnis zwischen seiner produktiven Tätigkeit und seinem Einkommen aus dem Betriebe betrachtete. Man sah keinen Kapitalgewinn, kein arbeitsloses Einkommen, sondern einfach nur die entsprechende Gegenleistung für ganz hervorragendes Schaffen. Die Tätigkeit der Arbeiter galt als viel geringwertiger als die des Unternehmers. Within mußte es auch als gerecht gelten, daß der Unternehmer aus dem Ertrage der gemeinschaftlichen Tätigkeit ein unverhältnismäßig größeres Einkommen bezog als selbst der geschickteste und fleißigste Arbeiter.

Der Unternehmer, der gleichzeitig Betriebsleiter ist oder sonstige hervorragende Funktionen im Produktions- oder Verteilungsprozess ausfüllt, ist nun aber immer seltener geworden. In den modernen Großunternehmen, vor allem in den Aktiengesellschaften der verschiedensten Industriezweigen, ist der alte Typus des Unternehmers kaum noch zu finden. Die großartigen technischen Fortschritte, der Zug ins Große, die Konkurrenz auf dem Weltmarkt, machte die Anlage immer größerer Werke, mit mächtigeren und kostspieligeren Maschinen notwendig. Die Anlagekosten, in Verbindung mit dem ebenfalls größer werdenden Kapital, das in

Rohmaterial, in Vorräte, in den Auslagen für Löhne usw. hineingesteckt werden mußte, überließen bald die Kapitalkräfte selbst sehr reicher Leute. Auch mochte mancher nicht ganzes Vermögen in ein einziges Unternehmen hineinstecken. Andererseits gab es Leute, die Kapital zur Verfügung hatten, jedoch keine technischen oder kaufmännischen Fähigkeiten besaßen, um selbst ein Unternehmen einzurichten und leiten zu können. Also auf der einen Seite fehlte es an Kapital, auf der anderen war Kapital vorhanden, das nach Gelegenheit zum Gewinnjuchen suchte. Man fand einen Ausweg; eine Anzahl Kapitalisten wurde vereinigt, sie bildeten den korporativen Unternehmer.

Diese Unternehmer traten nicht als Leiter in das betreffende Werk ein. Sie erwarben lediglich einen Geschäftsanteil. Nehmen wir an, es soll eine Fabrik gegründet werden, deren erforderliches Kapital auf 2 Millionen Mark berechnet worden ist. Es werden dann 2000 Anteile, jeder im Werte von 1000 Mk. angefertigt. Die Gründer verkaufen diese Anteile an jeden Kapitalisten, der sie haben will. Wer einen Anteil (Aktie) kauft, ist Mitbesitzer der neuen Fabrik. Jeder kann Aktien kaufen, so viel er mag oder am Aktienmarkt angeboten werden. Die Aktie bestimmt das Verhältnis ihres Besitzers zu dem Unternehmen. Nur wissen wir, was eine Aktie ist, wissen weiter, was ein Aktionär ist: ein Besitzer von Aktien. Ein Aktionär kann der Besitzer von Aktien der verschiedensten Unternehmen sein. Welche Funktionen hat nun aber ein Aktionär? Hat er irgend etwas zu tun, das irgendwelche Verantwortung mit der Tätigkeit des früheren Fabrikbesizers und Fabrikleiters hätte? Nein, nicht das geringste. Als Aktionär hat der Kapitalist gar nichts im Produktions- oder Verteilungsprozess „seiner“ Unternehmens zu leisten. Er hat weder technische noch kaufmännische Funktionen auszuführen. Der Aktionär braucht nicht einmal zu wissen, was in „seinem“ Unternehmen erzeugt wird. Es schadet auch nichts, wenn der Aktionär nicht weiß, wo „seiner“ Fabrik liegt. Um all solche Dinge braucht er sich nicht zu sorgen. Die Verbindung des Aktionärs mit „seiner“ Fabrik reduziert sich auf sein Recht, einen Teil des Arbeitsertrages „seiner“ Arbeiter als Gewinn einzustreichen. Andere Verpflichtungen hat der Aktionär nicht.

Die Leitung des Unternehmens, alle die Funktionen, die früher, in der kleinen Fabrik, der Besitzer selbst ausübte, werden nun, in der Aktiengesellschaft, von bezahlten Angestellten, Direktoren, Technikern, Kaufleuten usw. übernommen. Sie werden besser bezahlt als die Arbeiter, aber schließlich sind es auch Lohnarbeiter. Jedoch ihr Interesse steht dem der Arbeiter meistens schärfer gegenüber. Die Angestellten haben die Aufgabe, große Gewinne herauszuschlagen. Je nachdem sie solcher Aufgabe gerecht werden, erwerben sie sich das Wohlgefallen der Aktionäre. Nach dem Grade dieses Wohlgefallens richtet sich die Höhe ihres Gehaltes. Wer mißfällt, wird aufs Klaffste gesetzt; genau so wie der mißliebige gewordene Arbeiter. Die Leiter der Aktiengesellschaft haben daher meistens ein starkes Interesse daran, billig zu produzieren, große Überschüsse herauszuwirtschaften. Daß sie unter solchen Umständen keine begeisterten Freunde hoher Löhne, überhaupt günstiger Bedingungen für die Arbeiter sind, liegt auf der Hand. In ihrem eigenen Interesse ist die Tätigkeit der Werkleiter auf die Erzielung großer Gewinne gerichtet. Und diese Gewinne steckt der Aktionär ein. Darin besteht seine soziale und wirtschaftliche Funktion. Selbst von der Kontrolle der Werkleiter ist er befreit. Die übernimmt der sog. Aufsichtsrat. Er besteht gewöhnlich aus Großaktionären (Besitzer vieler Aktien), aus Bankdirektoren und sonstigen einflussreichen Leuten. Die Aufsichtsräte bekommen für ihre Arbeit eine Entschädigung. In allgemeinen besteht die Arbeit in ein oder zwei Sitzungen im Jahre, die Entschädigung dafür geht oft in die Hunderttausende.

Aus dem Dargestellten ergibt sich, daß der Aktionär in den Dividenden, die ihm alljährlich zufließen, ein vollständig arbeitsloses Einkommen bezieht, es ist reiner Kapitalgewinn! Die alljährliche Dividende wird in Prozent berechnet. Sagen wir, es werden 20 Prozent Dividende verteilt, dann bekommt der Aktionär für je 1000 Mk. Aktien, die er besitzt, 200 Mk. als vollständig arbeitsloses Einkommen. Diese 200 Mk. auf je 1000 Mk. Aktien, haben in Wirklichkeit die Arbeiter verdient, aber die kapitalistische Gesellschaftsordnung enteignet sie dieses Anteils von ihrem Arbeitsertrage und läßt ihn dem Aktionär zufließen.

Die Dividende ist vielfach nicht das einzige arbeitslose Einkommen des Aktionärs. Um der Deffentlichkeit die oft provozierend hohen Gewinne nicht erkennen zu lassen, hat man allerhand Schleimwege eingerichtet, auf dem den Aktionären außer der Dividende noch weitere Gewinne zufließen. Auf alle diese Schleimwege können wir im Rahmen eines Aufsatzes nicht eingehen. Nur eine Einrichtung sei herausgestellt, die in vielen Fällen dazu dient, den Aktionären Sonderborteile zufließen zu lassen. Wie oben schon angedeutet, ist die Aktie eine Art Ware, die gekauft und verkauft werden kann. Je größer die Gewinne eines Unternehmens sind, um so begehrter natürlich deren Aktien. Und wie bei jeder anderen Waren entscheidet auch hier das Verhältnis von Angebot und Nachfrage den Preis. Dieser Preis (Kurs) kann unter dem Nennwert (1000 Mk.) oder darüber liegen. Gibt z. B. ein Unternehmen 10 Prozent Dividende,

dann ist die Aktie dieses Unternehmens nicht für 1000 Mark zu haben, sie kostet dann vielleicht 1800 Mk. Der neue Erwerber bekommt dann für 1800 Mk. Anlage 100 Mark Dividende, während ihm Staatspapiere oder ein Sparkassenguthaben nur 70 bis 80 Mk. eingebracht hätten. Hat jedoch der Verkäufer ursprünglich für die Aktie nur 1000 Mk. bezahlt, so bringen ihm die 1000 Mk. alljährlich 100 Mk. Dividende und verkauft er die Aktie, dann steckt er einen Extragewinn in Höhe von 800 Mk. ein. Es gibt eine Masse von Spekulanten, die nichts anderes tun als Aktien kaufen, im rechten Augenblick wieder verkaufen und dabei Mißgewinne erlangen.

Nun kommt es auch oft vor, daß Unternehmen, die glänzende Geschäfte machen, die Betriebsanlagen und auch das Aktienkapital vergrößern. Dann bekommen gewöhnlich die alten Aktionäre die neuen Aktien, die im freien Handel vielleicht das Doppelte bis Dreifache kosten — je nach den Aussichten für die Dividendenzahlungen — zum Nennwert. Wer auf solche Weise, sagen wir für 100 000 Mk. neue Aktien kauft, kann sie am nächsten Tage für 200 000 bis 300 000 Mk. wieder verkaufen; die Differenz steckt er als Sondergewinn ein, der nicht in der Bilanz des Unternehmens als Aktionärgewinn erscheint. Ja, in vielen Fällen werden den alten Aktionären neue Aktien übergeben, die aus zurückgesetzten Gewinnen bezahlt worden sind. In solchen Fällen ist der Extragewinn des Aktionärs selbstverständlich noch größer, als wenn er wenigstens den Nennwert selbst bezahlen muß.

**Vom Weltkriege.**

Gefallen sind aus der Zahlstelle  
 Kiel: Hermann Jesh, Friedrich Lill, Bierfabrik,  
 Christian Ehrich, Flaschenfellerarbeiter.

Ehre ihrem Andenken!

In Gefangenschaft geraten ist Anton Krafft, Brauer, Oldenburg.

Die Kriegsunterstützung wird nach der Verordnung vom 9. Dezember ohne Rücksicht auf die Fortdauer der Bedürftigkeit bis zum 31. Dezember weitergewährt für die Familien, denen für die zweite Hälfte des Monats November 1918 Kriegsunterstützung zustand.

Familien der Mannschaften, die sich nach dem 30. November 1918 noch bei den Truppen befunden haben, worüber Bescheinigung von den zuständigen Stellen zu erbringen ist, erhalten Unterstützung bis zur Entlassung und außerdem noch zwei Halbmonatsraten als außerordentliche Unterstützung. Solcher Bescheinigungen bedarf es nicht, wenn sie nach Lage der Verhältnisse nicht beigebracht werden können, z. B. bei den im Osten stehenden Kriegern, in feindlicher Gefangenschaft befindlichen Mannschaften, an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppten Personen. In diesen Fällen müssen jedoch von den Unterstützungsempfängern entsprechende Unterlagen — Briefe oder dergleichen — vorgelegt werden. Für die Ausstellung der Bescheinigungen sind die Truppenteile, die Ersatztruppenteile und die Bezirkskommandos zuständig. Die Bescheinigungen sind an der bisher zuständigen Zahlstelle abzugeben, andere Unterlagen dagegen der Kanzlei des Kriegsunterstützungsamts vorzulegen.

Ausgeschlossen von der Gewährung der Familienunterstützung über den 31. Dezember 1918 hinaus sind die Familien der Mannschaften, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht noch nach dem 30. November 1918 bei den Truppen verbleiben.

Den Familien der während des Krieges an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder von Feinde verschleppten Personen wird die Unterstützung bis zum Eintreffen bei der Familie, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus weitergewährt, in dem das Eintreffen nach Lage der Verhältnisse möglich war; außerdem erhalten sie noch zwei Halbmonatsraten als außerordentliche Unterstützung.

Den Familien von Mannschaften, die nach einer Bescheinigung der zuständigen Behörden als vermählt gelten, werden Familienunterstützungen bis zu dem Tage weitergewährt, von dem ab sie die Versorgungsgebühren auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes oder entsprechende Vorschriften erhalten.

Weitergezahlt wird die Familienunterstützung nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen (drei Monate über den Zeitpunkt des Ablebens bzw. der Entlassung des Einberufenen hinaus neben bewilligten Hinterbliebenenbezügen oder Militärversorgungsgeldern) an die Familien Gefallener und die Angehörigen von Rentenempfängern, inwieweit das Rentenverfahren bereits eingeleitet ist. Dasselbe letzteres nicht der Fall ist — und dies trifft insbesondere bei Vermählten zu — ist gleichfalls eine Bescheinigung beizubringen.

Vorläufig haben auch keinen Anspruch auf Familienunterstützung mehr die Empfänger von Kriegselterngeld und anderen Zuwendungen.

Solange Familienunterstützung gewährt wird, haben deren Empfänger keinen Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge.

**Wirtschaftliche Rundschau.**

Die Feuerversicherung während des Krieges. — Einwände der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften. — Der Weg der Verstaatlichung. — Höhere Wirtschaftlichkeit des Betriebes. — Einführung der obligatorischen Feuerversicherung.

Unabhängig von den durch die Revolution geschaffenen Verhältnissen ist von mir die Forderung einer Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens wiederholt an dieser Stelle vertreten worden; zuletzt in einem vor Ausbruch der Revolution geschriebenen Artikel, der in Nr. 15 des „Correspondenzblattes“ erschien. Meine damalige Betrachtung ging von der Tatsache aus, daß das Reich sich zur Gründung einer Versicherungsinstitution kriegswirtschaftlicher Betriebe entschließen mußte, um für Risiken kriegswichtiger Betriebe volle Deckung zu finden, da die volle Versicherung von den bestehenden Feuerversicherungsgesellschaften nicht übernommen worden war. Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften hielt meine Beurteilung der Praxis der in ihre vereinigten privaten Gesellschaften für ungerecht und glaubte, eine Reihe von Umständen zugunsten der Gesellschaften anzuführen zu können, deren richtige Einschätzung zu einer anderen Bewertung der während des Krieges von den Gesellschaften betretenen Haltung führen müsse. Von der Vereinigung wird hervorgehoben, daß die in Deutschland arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften im Verlauf des Krieges von ihren Rückversicherern im feindlichen Ausland völlig abgeschnitten wurden und ihnen verboten war, auf alle „heimlich“ bezeichneten Versicherungen kriegswichtiger Betriebe Rückversicherung bei Versicherern des Auslandes und des neutralen Auslandes zu nehmen. Dadurch sei die Möglichkeit eines Ausgleichs des Mißlos sehr beeinträchtigt gewesen. Ferner wird das außerordentlich hohe Risiko der Versicherungen kriegswichtiger Betriebe betont. Die Situation sei für die Gesellschaften um so schwieriger gewesen, als es sich dabei um völlig unbekannte Gefahren gehandelt hat, die bisher zum Teil von vielen Seiten überhaupt nicht für versicherungsfähig gehalten worden waren. Hauptgründlicher versicherungstechnischer Bedenken hätten die Privatversicherungsgesellschaften die Deckung kriegswichtiger Betriebe nicht abgelehnt; erst in letzter Zeit sei die volle Deckung von Versicherungen kriegswichtiger Betriebe in ganz wenigen Fällen bei hervorragend umfangreichen Risiken den privaten Versicherungsgesellschaften nicht möglich gewesen, und zwar, weil die maßgebenden Stellen die wiederholten Warnungen der Gesellschaften vor übermäßiger Anbahnung allzugerhoher Werte in einem Brandereich völlig unbeachtet gelassen haben.

Damit wird von den Gesellschaften die von mir mitgeteilte Tatsache zugegeben. Der Gegenstand ihrer eigenen Angaben zu meiner Darstellung besteht nur darin, daß sie für die Ablehnung gewisser Risiken glaubten, über ausreichende sachliche Gründe verfügt zu haben, während nach meiner Überzeugung solche Gründe nicht zwingend gewesen sind. Die Vereinigung der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften will diese Praxis durch die weitere Mittelung abschwächen, daß auch in den in Frage kommenden Fällen, in denen nicht volle Deckung von Risiken gegeben wurde, die privaten Feuerversicherungen die Deckung zum größten Teil bewirkt haben. In diesem Zusammenhang wird sodann berichtet, daß die Versicherungsinstitution kriegswichtiger Betriebe überhaupt erst vor drei Monaten errichtet worden ist, und daß diese Stelle nur die Aufgabe hatte, die Restbeträge zu beden, welche unter den herrschenden Umständen von den privaten und öffentlichen Feuerversicherungsanstalten nicht mehr übernommen wurden. Nach Kenntnis der Vereinigung kommen zurzeit nur etwa 10 Fälle in Frage. Es ist der Vereinigung auch nicht bekannt, daß auf diese erst vor wenigen Wochen abgeschlossenen Beteiligungen eine Entschädigung zu zahlen gewesen ist.

Der Eifer verführt die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften dazu, zuviel zu behaupten. Sie will nämlich aus den eben wiedergegebenen Angaben zu der Folgerung berechtigt sein, daß das Reich durch die Errichtung der Kriegsstelle zur Übernahme besonders teuerer Risiken gar nicht die Gesellschaften entlastete, sondern daß im Gegenteil dankbar anerkannt werden sollte, daß die Gesellschaften Versicherungsschutz gegen Gefahren beschafften, welche im Frieden für unversicherbar gehalten worden wären. In der Rolle als Wohltäter haben sich die Gesellschaften schon öfter gefallen. Ihre Wohltaten haben sich für sie selbst noch immer glänzend bezahlt gemacht, und die Deffentlichkeit wird jetzt noch mehr als früher gewillt sein, mit derartigen Wohltaten nicht bedacht zu werden.

Entscheidend für die Gesellschaften wird noch ins Feld geführt, daß die Regierung die Ausgleichsmöglichkeit des Mißlos für die privaten Gesellschaften über das schon vorher erwähnte Maß hinaus noch insoweit beschränkte, als sie durch die Errichtung einer besonderen Feuerversicherungsinstitution für die Kriegsrohstoffgesellschaften den Versicherungsanstalten in weitem Umfange weniger gefährliche Risiken zwangsmäßig entzog. Darin äußert sich die völlige Verkennung des Maßes der Pflichten, zu deren Erfüllung die privaten Gesellschaften auf Grund ihrer bisherigen Stellung und Gewinne ganz selbstverständlich verpflichtet sind.

Lebhaft wendet sich die Vereinigung gegen die Feststellung der hohen Rentabilität der Feuerversicherungsgesellschaften. Sie erklärt: „Die deutschen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften haben im Jahre 1917 aus einer Prämieeneinnahme von 294 Millionen Mark ohne Berücksichtigung der Rückstellungen einen Geschäftsertrag von 13,5 Millionen Mark oder 4,6 Proz. der Prämieeneinnahmen erzielt. Über diesen Gewinn kommt, wie jeder Kundige weiß, zum Teil aus Reserven, denn das Jahr 1917 ist infolge der Schäden aus der Rüstungsindustrie im einzelnen in noch nicht dagewesenem Umfange ein Katastrophenjahr geworden, wie es die deutsche Feuerversicherung noch nicht erlebt hat. Wenn das aus den Geschäftserträgen der direkt arbeitenden Gesellschaften auch nicht zu entnehmen ist, geht das jedoch zweifelsfrei aus den Geschäftsergebnissen der Rückversicherer hervor, welche an diesen Risiken der Rüstungsindustrie vorzugsweise beteiligt waren. Was die

ermäßigten, angeblich außerordentlich hohen Gewinne der Feuerversicherungsgeellschaften anbelehnt, so sei darauf verwiesen, daß dieselben in den 13 Jahren von 1904 bis 1916 insgesamt einen Geschäftsvertrag von höchstens 6 Proz. der Jahresprämie im Durchschnitt erzielt haben. Von dieser Prämieinnahme stammt ein immerhin beachtenswerter Bruchteil aus dem Auslands- und Ueberseegebiert, der im Falle einer Monopolisierung selbstverständlich zum Nachteil der deutschen Volkswirtschaft in Wegfall kommen würde. Von Interesse ist auch, daß die privaten Feuerversicherungsgeellschaften 1917 6938 000 M. an Steuern und Abgaben für gemeinnützige Zwecke abführten. Wie man dabei von außerordentlich hohen Gewinnen sprechen kann, und wie daraus die staatlichen und kommunalen Finanzen Deutschlands „große Beiträge zu ziehen in der Lage waren“, ist ein Rätsel, dessen Lösung dem Verfasser des Artikels überlassen bleiben muß, welcher sich durch berufene Stellen, wie z. B. das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung geeignete Auskunft über tatsächliche Sachlage hätte verschaffen können.

Das Urteil, das die Geellschaften ob ihrer durch den Krieg beeinträchtigten Erträge anrufen, wird ihnen verweigert werden. Und dies aus sehr wichtigen Gründen. Die Höhe der Gewinne an dem Umfang der Jahresprämien zu messen, ist, wenn man die Rentabilität der Geellschaften erfassen will, etwas ungewöhnlich. In der Frage kann hier lediglich der Gewinn kommen, der von der einzelnen Geellschaft im Verhältnis zu dem Kapital erzielt worden ist. So verändert sich das Bild sehr schnell, wenn man als Gewinn selbst nur die verteilte Dividende gelten lassen will. Es verstellen in den Jahren 1915, 1916, 1917 z. B.: Rachen-Leipziger Versicherungs-A.G. 12, 20, 20 Proz., Rachen-Münchener Feuerversicherungsgeellschaft je 66 1/2 Proz., Allianz 34, 36, 40 Proz., Berlinische Feuerversicherungsgeellschaft in Berlin 20 1/2, 33 1/2, 33 1/2 Proz., Nordstern Feuerversicherungs-A.G. 25, 30, 30 Proz., Gladbacher Feuerversicherungs-A.G. je 30 Proz., Albingia 6, 10, 10 Proz., Kölnische Feuerversicherungsgeellschaft „Colonia“ 66 1/2, 71 1/2, 71 1/2 Proz., Leipziger Feuerversicherungsanstalt je 18 1/2 Proz., Magdeburger Feuerversicherungsgeellschaft in Magdeburg je 45 1/2 Proz.

Wem es ardeiten als diese Geellschaften nur mit einem außerordentlichen geringen Kapital, doch das spricht um so mehr für die Verstaatlichung der Feuerversicherung. Sie, soweit sie heute von privaten Geellschaften betätigt wird, einer Bureauführung anbegehren ist, die von keiner staatlichen Verwaltung mehr überboten werden kann. Wenn schließlich die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden privaten Feuerversicherungsgeellschaften wissen will, wie aus den bisherigen Gewinnen die staatlichen und kommunalen Finanzen große Beträge zu ziehen in der Lage wären, sollen die Wege dazu auch ihr nicht verschlossen werden. Einmal übersteigen die bisher wirklich erzielten Gewinne im Durchschnitt 6 Proz. der Jahresprämie erheblich. Ihre weitere Steigerung ist in einem beträchtlichen Umfang durch Herstellung einer Betriebsführung von höherer Wirtschaftlichkeit als der gegenwärtigen zu ermöglichen. Ein Teil des laufenden Geschäfts der Versicherungsgeellschaften besteht in dem Abgehen von Versicherern, die bereits bei anderen Geellschaften versichert waren. Es ist bekannt, daß die Unkosten der Akquisition auch bei diesen Versicherern 70-80 Proz. der ersten Jahresprämie betragen. Bei kleinen Geellschaften wachsen die Kosten noch darüber hinaus. Aus Unkostenersparnissen allein wären Summen zu ziehen, die auch bei der Reduktion mit Meisziffern, wie sie uns der Krieg gebracht hat, nicht ohne Bedeutung bleiben. Aber eine Verstaatlichung der Feuerversicherung, die natürlich nur unter geicheren politischen Verhältnissen möglich ist, müßte nach meiner Forderung auch die obligatorische Einführung der Feuerversicherung bringen. Das Obligatorium wäre ein beanspruchbarer sozialer Fortschritt, der zugleich von anfänglichsten Einnahmen für das Reich und die Gemeinden als Einziehungsmittel begleitet wäre. Daß sich zugunsten der Privat-Feuerversicherungsgeellschaften eine Versicherungspflicht nicht schaffen läßt, wird wohl auch die Vereinigung der Versicherungsunternehmen einsehen.

Berlin, den 10. Dezember. Julius Kallisi.

**Bewegungen im Berufe.**

**Brauereien, Biernebelagen.**

† **Bayreuth.** Bei nochmaliger Verhandlung mit den Brauereien wurde eine weitere Zulage von 3,50 M. pro Woche erzielt, so daß die letzte Gesamtzulage 6,50 M. beträgt.

† **Dresden.** In der Mitgliederversammlung am 10. Dezember erstattete Kollege Winkler Bericht von den letzten Verhandlungen mit den Brauereien wegen Einstellung der Kriegsteilnehmer und Einführung des Achtstundentages. Es sollen danach alle Kriegsteilnehmer, die am 1. August 1914 in einem der vertragsschließenden Betriebe in Beschäftigung waren, wieder eingestellt werden. Alle nach dem 1. August 1914 eingestellten und hinterher eingezogenen Arbeitnehmer sollen sich dort melden, wo sie am 1. August 1914 in Arbeit standen. Entlassungen von zurzeit Beschäftigten finden nicht statt. Die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit erfolgte am 1. Dezember.

In der Debatte wurde bemängelt, daß anscheinend die Arbeitgeber glauben, daß nunmehr die Stunde früher Arbeitsbeginn am Sonnabend hierdurch in Wegfall käme. Es wurde ein Antrag angenommen, wonach beim Verband der Brauereien beantragt werden soll, am Sonnabend eine Stunde früher und am den Vorabend der hohen Feite und am 31. Dezember bereits Mittags Arbeitsbeginn eintreten zu lassen. Weiter wurde beschlossen, an das Arbeits- und Wirtschaftsministerium eine Eingabe zu richten, betreffend weitere Herabsetzung der Arbeitszeit, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Alsdann erstattete Kollege Winkler Bericht über den Stand der Organisation. Es waren am Schlusse Oktober 81 Mitglieder vorhanden und heute 1188. Die Agitation unter den Mühlenarbeitern mache gute Fortschritte und müsse auch dort eine geschlossene Organisation geschaffen werden. Auch die Kollegen vom „Lagerkeller“ und Döhlen haben sich teilweise der Organisation ange-

schlossen und sei hier zu verzeichnen, daß die Direktion des Lagerkellers wieder wie früher, für sich besondere Ausnahmen haben will. Es könne aber keinesfalls angehen, irgendeinem Betriebe etwas nachzulassen, denn die Löhne der Brauereiarbeiter seien wohllich nicht zu hoch. Die Brauerei Kadeberg hat eine Gasfackelofenfabrik in einer stillgelegten Brauerei eingerichtet und will dort niedere Löhne zahlen. Die Arbeiter haben sich alle bei uns organisiert, und sollen dort die nötigen Schritte zur Anerkennung des Tarifes eingeleitet werden. Zum Schluß erfolgte die Ermahnung, daß in den uns noch bevorstehenden schweren Zeiten jedes Mitglied das Seine zur Stärkung der Organisation beitragen müsse.

† **Frankfurt a. M.** Durch Verhandlungen wurde die Teuerungszulage um 6 bzw. 7 M. pro Woche erhöht. Eine entsprechende Erhöhung fanden auch die Ueberstundenlöhne. Die Bierfahrer erhalten nach zehnstündiger Anwesenheitszeit (2 Stunden Pause) Ueberstunden vergütet.

**Mühlen.**

† **Frankfurt.** Entsprechend den jetzigen teuren Lebensmittelpreisen hatten die Kollegen der Firma Metzge bereits vor 1/2 Jahr Lohnforderungen gestellt. Aufeinander hatte aber die Firma kein Verständnis für die Not der Arbeiter. Bei einer Verhandlung, welche vor 5 Wochen stattfand, ließ sich die Firma auf nichts ein, erklärte vielmehr dem Bezirksleiter, Kollegen Brödnert, Leipzig, erst abzuwarten, ob die Reichsgetreidestelle die Mahllohne erhöhe, sobald dieses der Fall sei, dann bekämen auch die Arbeiter ihren Teil. Damit war die Sache für die Firma erledigt.

Die Arbeiter waren natürlich mit dem Beschreib nicht zufrieden, sondern verlangten vielmehr, daß nun endlich ihrer berechtigten Forderung Geltung verschafft werde. Bei einer nochmaligen Verhandlung am 7. Dezember durch unseren neuen Bezirksleiter, Kollegen Stiebler, ließ sich die Firma wiederum auf nichts ein, so daß unseren Kollegen nichts anderes mehr übrig blieb, als die Arbeit niederzuliegen. Sämtliche dort Beschäftigten verließen einmütig den Betrieb. Noch am selbigen Tag hatte sich Herr Metzger zum Verhandeln entschlossen, und wurde auch eine Einigung erzielt. Es erhalten alle Beschäftigten eine sofortige Lohnzulage von 5 M. pro Woche, die übrigen geforderten 3 M. werden ab 1. Januar gezahlt.

Einstweilen können unsere Kollegen mit dem Erfolg zufrieden sein. Hoffentlich ziehen nun die übrigen Mühlenarbeiter in Arnstadt hieraus die richtige Lehre und schließen sich ihrer Organisation, dem Brauerei- und Mühlenarbeiterverband, an, denn nur Einigkeit und Geschlossenheit führt zum Ziel.

† **Dresden.** In einer gut besuchten Mühlenarbeiter-versammlung am 8. Dezember erstattete Kollege Winkler Bericht von den Verhandlungen mit den Mühlenbesitzern. Es sei ziemlich schwierig gewesen, mit den Mühlen überhaupt eine Abmachung zu treffen, die, wenn auch nur bescheidene, doch immerhin Verbesserungen bringe. Es sei beschlossene, einen Arbeitsnachweis für Müller und Mühlenarbeiter einzurichten. Das Koalitionsrecht sei allen gewährleistet und werden die Mühlen bei Ausübung desselben niemand Schwierigkeiten in den Weg legen. Es werde mit Genehmigung der Mühlen ein Anschlag unseres Verbandes in den Außenhaltsträumen angebracht. Die Kriegsteilnehmer werden alle wieder eingestellt, soweit sie am 1. August 1914 in den Betrieben beschäftigt waren. Die Lohnsätze sollen zum mindesten um 6 M. die Woche für alle Arbeiter erhöht werden. Außerdem sind Mindestlohnsätze festgesetzt. Von der Zulage von 6 M. sollen diejenigen Akkordarbeiter ausgeschlossen sein, soweit sie über die Mindestlohnätze verdienen, doch darf eine Minderung des Durchschnittsverdienstes nicht eintreten. Die Akkordarbeit kommt in Wegfall.

Es wird alsdann den Abmachungen insoweit zugestimmt, als man es als feststehend erachtet, daß alle hier nicht genannten Handwerker, Maschinisten und Feizer auch in die Lohnsätze der gelernten Müller gehören und somit für diese, soweit sie bereits über diese Sätze verdienen, die Zulage von 6 M. in Frage kommt.

Weiter berichtet Kollege Winkler von der Agitation in den Mühlen und erklärt, daß nunmehr rund 200 Mühlenarbeiter sich der Organisation angeschlossen haben, daß aber noch viel zu tun übrig bleibe, um auch hier den Grundriss zur Durchführung zu bringen. Es darf keine unmorganierten Arbeiter mehr in den Betrieben geben. Zum Schluß stehen sich noch eine Anzahl Kollegen in den Verhandlung auf.

† **Frankfurt a. M.** In der Gafemühle Akt.-Ges., Gebr. Wolff-Frankfurt a. M., und F. Wiemer in Bonames gelangte nach langwierigen Verhandlungen der Achtstundentag am 9. Dezember zur Einführung. Bei durchgehendem Betrieb beträgt die Schicht dreimal acht Stunden, bei nur zwei Schichten beträgt die Anwesenheitszeit neun Stunden (eine Stunde Pause).

† **Kolberg.** Am 18. Dezember sprach Kollege Boldt in einer Versammlung über Wege und Ziele unserer Organisation, und es ließen sich nach den Ausführungen alle anwesenden Kollegen, die in der Mühle beschäftigt werden, in unsern Verband aufnehmen. Am 17. d. M. fand zwischen dem Mühlenbesitzer und unsern Kollegen Boldt eine Verhandlung über Achtstundentag und Lohnerhöhung statt. Es wurde erreicht, daß sofort eine Lohnerhöhung von 5 M. pro Woche eintritt, und daß über den Achtstundentag nach 14 Tagen eine Vereinbarung getroffen werden soll, wenn erst die Kollegen aus dem Felde sich zurückgemeldet haben, da es augenblicklich noch an Arbeitskräften mangelt.

† **Mürnberg.** Der Tarifvertrag mit dem Schutzverband fränkischer Müller wurde in Rücksicht auf die Einführung des Achtstundentages am 11. Dezember abgeändert und der Achtstundentag tariflich festgelegt. Gleichzeitig ist bestimmt, daß die Löhne durch die Einführung des Achtstundentages eine Minderung erfahren.

**Korrespondenzen.**

**Bamberg.** Am 14. Dezember sprach Kollege Schrems in einer ziemlich gut besuchten Versammlung über den Achtstundentag und die Tarifbewegung im allgemeinen.

Schrems wies besonders darauf hin, daß es heute noch Elemente in den Brauereien, Mälzereien und Mühlen gibt, die trotz den achtfündigen Arbeitstag freudig begrüßen aber bisher noch nicht den Mut haben, sich der freien Gewerkschaftsbewegung anzuschließen. Diese Elemente gehören dorthin, wo sie der Fortentwicklung der Arbeiterschaft nicht mehr hinderlich sein können. Daran, daß in Bamberg einige Betriebe, besonders aber solche, wo die Arbeiter wenig oder gar nicht organisiert sind, den Achtstundentag noch nicht zur Einführung brachten, sind die Arbeiter selbst schuld. Genau so steht es mit der Tarifbewegung und nicht minder mit der letzten Teuerungszulage. In den organisierten Betrieben wurde dieselbe seit 1. November gewährt, dagegen in den anderen nicht. Dauerlicherweise befindet sich darunter auch der Hofbräu, wo nur wenige dem Verband angehören, einige dem Bund und der größere Teil überhaupt nicht organisiert ist. Diese Direktion verstehe es immer noch recht fein zu sein, und der Braumeister, ein alter Liebling der Bundesgenossen, den Verband nicht aufkommen zu lassen. Schrems forderte die Versammlung auf, sie müsse in Bamberg einmal anders auftreten, es gebe kein Zeitretzen mehr, denn wer jetzt nicht begreife, um was es sich dreht, der will es nicht wissen und muß dementsprechend behandelt werden.

Die Diskussion war eine sehr lebhaft. Besonders wurde die Sonntagsarbeit angesprochen. Schrems sagte: Sonntagsarbeit gibt es keine mehr, und selbst wenn im Tarif diese Sätze noch stehen; mit der Achtfündigen Arbeit ist die Sonntagsarbeit erledigt. Entweder sie wird extra bezahlt oder nicht gemacht. Des weiteren wurde die Frage der Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer besprochen, wo in der Mälzfabrik Kufsam einem Mann gesagt wurde, man hätte für ihn momentan nichts zu arbeiten, er soll später nachsehen. Obwohl in diesem Betrieb ein anderer junger Mann erst einige Monate beschäftigt ist, will man den Kriegsteilnehmer nicht nehmen. So ist es auch mit der Lohnzahlung. Schrems gab hierüber Aufschluß. Die Leute müssen genommen werden, und wenn einer weniger Lohn bekommt als der andere, der während des Krieges da war, so ist dieses unrecht; seine Kriegsdienstzeit wird ihm zum Dienstalter gerechnet.

Unter Verhandlungsangelegenheiten wurde einstimmig, wie auch in Paretz und Schweinfurt, beschlossen, ab 1. Januar 1919 den feststehenden Verbotsbeitrag von 80 Pf. als obligatorischen einzuführen; desgleichen wird der Lokalbeitrag von 5 auf 10 Pf. erhöht.

Zum Schluß forderte der Vorsitzende Steinbäuer die Versammlung auf, fest mitzuarbeiten und für den Verband zu werben. Die Generalversammlung findet im Monat Januar statt und er erwartet einen guten Besuch, damit die Organisationsarbeiten nicht mehr auf einem laffen, sondern alle müssen mitarbeiten an dem Aufbau der Organisation.

**Rundschau.**

**Aus Industrie und Beruf.**

Die Brauereibetriebe in Bayern werden infolge Kohlenmangel zu neuerlichen Betriebsbeschränkungen gezwungen sein. In Verhandlungen der zuständigen Behörden mit Vertretern des Braugewerbes hat man sich dahin geeinigt, die unbedingt nötige Kohlenersparnis nicht durch Zusammenlegung von Betrieben, sondern auf die Weise zu erzielen, daß jeder Betrieb nur je acht Tage siedet und dann acht Tage den Betrieb einstellt.

Nachträglich wird hierzu berichtet, daß wegen der herrschenden Kohlennot der bayerische Demobilisierungskommissar sich gezwungen sieht, eine zehntägige Arbeitsruhe für alle gewerblichen Betriebe mit mehr als zehn Arbeitern vom 23. Dezember bis 1. Januar anzuordnen. Die betroffenen Arbeiter erhalten für den Verdienstausschlag eine Entschädigung von 90 Proz. ihres Verdienstes zum Teil auf Rechnung der Staats- bzw. Reichskasse.

**Betriebskonzentration.** Die Germania-Brauerei Akt.-Ges. in Dortmund beantragt die Erhöhung des Aktienkapitals um 300 000 M. auf 3,5 Mill. M. Zweck Erwerb des Aktienkapitals der Mülheimer Aktienbrauerei, Mülheimer-Strum von 500 000 M.

Die Brauerei zum Ochsen in Kirchengelmsfurt bei Reutlingen ist durch Kauf an die Klosterbrauerei Pfüllingen übergegangen.

Die Brauerei zur Post in Kottenburg ging durch Kauf an die Thomabrauerei München über.

Die Brauerei Strobl in Siegsdorf wurde von der Spatenbrauerei München gekauft.

Die Generalversammlung der Germania-Brauerei Akt.-Ges. in Dortmund genehmigte die Verschmelzung mit der Mülheimer Aktienbrauerei sowie die damit im Zusammenhang stehende Erhöhung des Grundkapitals um 300 000 M. auf 3,5 Mill. Mark. Wie die Verwaltung mitteilte, erhoffte sie von dem Erwerb des 6500 D.-Ztr. betragenden Kontingentes der Mülheimer Aktienbrauerei eine günstige Fortentwicklung des Geschäfts.

**Uebertragung von Malzkontingenten, Malzungslohn.** Entsprechend den Anträgen der Brauereivertreter ist unter Abänderung der im Norddeutschen Brauereiverbande erlassenen Bestimmungen für Malzkontingente von Bierbrauereien bei Uebertragungen, die für das Kontingentjahr 1918/19 oder einen kürzeren Zeitraum erfolgen, ein Preis bis zu 200 M. und bei dauernden Uebertragungen vom 1. Oktober 1918 ab, wenn von der Belieferung noch nichts verwendet ist, ein Preis bis zu 90 M. für den Doppelzentner Malz zugelassen worden. Zugleich ist die Gebühr, welche die Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, bei Kontingentübertragungen zu erheben berechtigt ist, für Jahresübertragungen auf 0,50 M. und für dauernde Uebertragungen auf 1 M. für den Doppelzentner ermäßigt worden. Ferner ist der Malzungslohn, der bei Uebertragung von eigener Mälzerei hergestelltem Malz berechnet werden darf, auf 12 M. für 100 Kilogramm erhöht worden.

**Gründung eines Ausschusses der Bayerischen Mälzerei.** Der Bayerische Mälzerverband, der Bayerische Mälzerbund und die Südbayerische Mälzervereinigung gründeten zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten (nach Art des

Kriegsbeschäftigten der drei Reichsmüllerverbände) einen Zuschuß der Bayerischen Mülerei mit dem Ziele in München. Die Verbände entsenden je einen Vertreter und einen Ersatzmann.

Die genannten bayerischen Müllerverbände richteten am 2. November an den neugebildeten Industrieverband des Bayerischen Industriellenverbandes das Ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß sie in der provisorischen Nationalversammlung Bayerns und im Bürgerparlament vertreten würden.

Verstöße beim Jochschneiden. In der Trautmanns in Schwabmünchen sollten eine Anzahl großer leerer Fässer abgerollt werden. Es handelte sich um zwei übereinander gestapelte Reihen Fässer und keiner der Beteiligten hatte eine Ahnung, daß eines dieser in der oberen Reihe liegenden Fässer mit Wasser völlig gefüllt war. Dessen schweres Gewicht von über 60 Zentnern brühte, als unten ein Fäß abgerollt werden sollte, plötzlich die untere Reihe mit voller Wucht auseinander und es wurden zwei Scheitelle zwischen die Fässer und eine Wand gedrückt. Dem achtzehnjährigen Brauer Matzner wurde die hintere Scheitelle zerplatzt, so daß er auf der Stelle tot liegen blieb. Der 17-jährige Böttcherlehrling Steiner wurde ebenfalls so schwer verletzt, daß an seinem Aufkommen gezweifelt wird.

Straßenunfälle. In dem Bericht der Brauerei- und Mälzerei-Versicherungsgesellschaft für 1917 wird über verschiedene Schadensereignisse berichtet, und hierbei die diesen Prozessen zugrunde liegenden Unfälle aufgezählt. Es betrifft dieses folgende Unfälle:

Der Bierführer Schneider verunglückte auf einem der Eisenbahn gehörigen unbeleuchteten Privatweg in der Nähe von Fürchtenberg a. C., indem sein Wagen in der Dunkelheit mit dem erfernen Fußtritt an dem in den Weg hineintragenden Befestigungsdraht der Telegraphenstange hängen blieb, wodurch Schneider vom Bod herabgeschleudert und getötet wurde.

Der Bierführer Effer fuhr abends in Köln auf der Straße mit seinem Bierwagen über eine hoch aufgeschüttete Stelle, die weder abgepflastert noch beleuchtet oder sonst kenntlich gemacht war, wobei er durch den starken Ruck des Wagens an der Stelle erhielt, vom Bod herabgeschleudert und getötet wurde.

Der Bierführer Jahn war vom Wagen geschleudert und verwundet worden, als er mit seinem Fuhrwerk über eine die Eisenbahnstrecke überquerende Brücke fuhr und infolge des Rausches und Dampfes eines unter der Brücke durchfahrenden Eisenbahnzuges seine Pferde scheu wurden.

Der Bierführer Glau war im Auftrag seiner Arbeitgeberin mit einem Gespann der Brauerei in Gemeinschaft eines Gasschaffers, um für diesen Kaff zu holen, auf das Gelände der Gasanstalt Biel bei Kiel gefahren. Beide saßen auf dem Bod und wurden, als sie unter einer Ueberführung durchfahren wollten, zwischen dem Wagen und dem Träger der Ueberführung eingeklemmt und zu Tode gequetscht. Eine vor der Ueberführung stehende Tafel, die wegen der zu geringen Höhe der Ueberführung warnen sollte, war zwar vorhanden, aber infolge des Rausches und Staufftaubes unleserlich geworden, auch war infolge davon, daß in der Kasse Kaff gelöst wurde, durch den entstehenden Rauch und Dampf die Durchsicht sowohl wie die Warnungstafel verschleiert, so daß dem Glau die richtige Orientierung unmöglich war.

Der Bierführer Blauth wurde an einem Eisenbahnübergang in der Nähe von Kaiserlautern beim Zusammenstoß seines Fuhrwerks mit einem Eisenbahnzug getötet.

Der Flaschenbierfahrer Pichlg wurde in den Anlagen von Segitz, die die Straßenbahn durchschneidet, beim Abtragen von Flaschenbier aus seinem Wagen überfahren und getötet. Die Unfallstelle ist nach Auskunft der Gemeindebehörde eine äußerst gefährliche derart, daß sich dort innerhalb des Zeitraumes von kaum einem Jahr mehr als drei Dutzend Unfälle zugetragen haben.

Holkwirtschaftliches, Soziales.

Im Sinne der Mieter. Unbeschadet einer von der Reichsregierung geplanten weitestgehenden Einschränkung der Wohnungsmittelrechnung gegen Kriegsteilnehmer hat der Reichsminister Dr. Rosenfeld mit Rücksicht auf die herrschende Wohnungsnot für Preußen angeordnet, daß die Gewerkschaften vor der zwangsweisen Räumung von Wohnungen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Kriegsteilnehmer handelt oder nicht, in allen Fällen, in denen eine Abhängigkeit der aus der Wohnung zu entfernenden Personen zu befürchten ist, die anderweitige Unterbringung dieser Personen bei der Ortspolizeibehörde zu veranlassen haben.

Verpflichtung der Arbeitgeber zur Ausstellung des Besuchs an Arbeitskräften bei einem Arbeitsnachweis. Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung erläßt unter dem 17. November folgende Schlußanweisung:

Bei den Arbeitsnachweisen stehen sich die Arbeitslosen, die Beschäftigten suchen, denen aber nicht genügend Arbeit nachgefragt werden kann. Dabei fehlt es auf der anderen Seite für wichtige Arbeiten an den notwendigen Arbeitskräften. Die Erwerbslosindustrie klagt über Mangel an Leuten. Die Güterwagen können aus Mangel an Arbeitern nicht schnell genug entladen werden. Auch in der Kohlenförderung werden Kräfte benötigt. Dieser ungenügende Zustand kann nur beseitigt werden, wenn alle Arbeitgeber die an bestehenden offenen Stellen unverzüglich nach dem nächsten nicht gewerkschaftlichen Arbeitsnachweis melden. Das Amt ist ein Ausgleich zwischen Arbeitssuchenden und offenen Stellen möglich. Auch die Gewerkschaftenunterstützung kann verständlich nur durchgeführt werden, wenn alle vorhandenen Arbeitslosen den Arbeitsnachweisen bekannt ist. Die Unterstützung nur denen gewährt werden darf, für die tatsächlich keine Arbeit vorhanden ist. Alle Arbeitgeber sind daher verpflichtet, ihren Bedarf an Arbeitskräften jeweils auf dem schnellsten Wege bei einem nicht gewerkschaftlichen Arbeitsnachweis zur Annahme zu bringen. Dieser Pflicht haben nicht nur die privaten Unternehmer, sondern auch alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei denen ein Bedarf an Arbeitskräften vorhanden ist, ganz besonders auch Post und Eisenbahn. Für Ausgleich zwischen den verschiedenen Arbeitsnachweisen wird gefordert.

Arbeiterversicherung.

Widerrücknahme von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Wierrente aus der Invalidenversicherung. Verordnung vom 20. November 1918.

Die Wirksamkeit der Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Wierrente aus der Invalidenversicherung vom 2. Januar 1918 (Reichsgesetzblatt S. 7) wird entzerrhend auf das Jahr 1919 erstreckt. Im § 1 der bezeichneten Bekanntmachung sind an die Stelle der Worte „wenn sie sich im Inland aufhalten“ die Worte zu setzen „sofern sie nicht ausländer sind und sich nicht im Ausland aufhalten“.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Zulage an Altersrentenempfänger vom 1. Januar 1919 ab. Der in Eingaben an die Reichsbehörden und dem Reichstag vielfach gewünschte Einbeziehung der Empfänger einer Altersrente aus der Invalidenversicherung in den Kreis derjenigen Personen, welchen aus Anlaß der anhaltenden Betreuung der Lebenshaltung eine Zulage zu ihrer Rente gewährt wird, ist durch eine Verordnung vom 2. Dezember 1918 entschieden worden. Vom 1. Januar 1919 ab erhalten danach die Altersrentenempfänger eine monatliche Zulage von 8 M. zu ihrer Rente. Die Zulage kann dem ankündenden Verfahren, das für die Gewährung der Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Wierrente vorgesehen ist, erhoben werden. Die Zulage ist zunächst nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1919 in Aussicht gestellt.

Unberücksichtigte Wartzeit für die Altersrente. Eine für die Altersrentner bedeutungsvolle grundsätzliche Entscheidung hat das Reichsversicherungsamt in einem neueren Revisionsurteil gefällt. Danach beträgt trotz Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente von 70 auf 65 Jahre die Wartzeit für die Altersrente nach § 1278 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung nach wie vor 1200 Beitragswochen. Durch das Gesetz über Renten in der Invalidenversicherung vom 12. Juni 1918, durch das die Altersgrenze für die Altersrente vom vollendeten 70. auf das vollendete 65. Lebensjahr herabgesetzt worden ist, sei die Wartzeit für die Altersrente nicht berührt worden. Das Gesetz selbst könne keine Vorschrift über die Herabsetzung der Wartzeit von 1200 Beitragswochen auf eine kürzere Vertragszeit. Auch die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes lasse klar erkennen, daß der Gesetzgeber trotz der Herabsetzung der Altersgrenze eine Abkürzung der Wartzeit nicht beabsichtigt hat.

Wann braucht die Krankenkasse kein Hausgeld zu zahlen? Ein Handwerkslehrling war bei seinem Eintritt in den Seeresdienst freiwilliges Kassenmitglied geblieben. Er wurde krank und die Seeresverwaltung ließ ihn auf ihre Kosten eine dreimonatige Kur in einem Badeort durchmachen. Für diese Zeit erhielt der Beschäftigte auch von seiner Krankenkasse Krankengeld. Er forderre nun aber weiter von der Kasse Zahlung eines Hausgeldes für seine Angehörigen und ferner das halbe Krankengeld nach der maßgebenden Bestimmung des Kassenstatuts, die dem § 198 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung nachgebildet ist, wonach die Kasse ihren freiwilligen Mitgliedern statt der Krankenkasse den Betrag mindestens des halben Krankengeldes dann zubilligen kann, wenn sie sich nicht im Bezirk der Kasse aufhalten.

In Uebereinstimmung mit der Vorinstanz hat das Reichsversicherungsamt die Ansprüche des Kranken für unbegründet erklärt. Der Anspruch auf das halbe Krankengeld steht nach dem in Frage kommenden Statut den Versicherten, die freiwillige Kassenmitglieder bleiben, nur zu, wenn sie sich außerhalb des Krankenbezirks aufhalten. Daß diese Bestimmung nicht ohne weiteres in allen Fällen angewendet werden kann, wenn sich jemand außerhalb des Krankenbezirks aufhält, sondern nur dann, wenn eine Sonderregelung für nicht gewählte Krankenkassenpflege in Frage kommt, hat das Reichsversicherungsamt schon früher grundsätzlich festgestellt und ausdrücklich dahin erklart, daß der Anspruch auf das halbe Krankengeld entfällt, wenn die Militärbehörde kraft aesehlicher Verpflichtung die ärztliche Behandlung und Verpflegung des Versicherten übernommen hat.

Aber auch von einer Gewährung des Hausgeldes kann keine Rede sein. Denn Voraussetzung dafür ist, daß die betreffende Kasse die Krankenkassenpflege verfügt aber wenigstens die Anrechnung für ihre Rechnung gemacht hat. Das trifft jedoch, wie feststeht, im vorliegenden Falle nicht zu. (Reichsversicherungsamt IIa K. 258/17.)

Gefahren, Rechtsrechnung.

Urkundenfälschung durch unrichtige Stempelung einer Lohnkarte. In einer Fabrik besteht die Einrichtung, daß die Arbeiter bei Beginn und Beendigung ihrer Arbeit aus einem aufgestellten Kasten ihre Lohnkarte nehmen und in den Mechanismus einer Uhr stecken. Von dieser wird auf die Karte die Tageszeit gestempelt, zu der der Arbeiter seine Tätigkeit in der Fabrik beginnt bzw. beendet.

Ein Arbeiter A. verließ nun an mehreren Tagen je zwei Stunden früher als üblich die Arbeit und an zwei Tagen blieb er der Fabrik gänzlich fern. Ein anderer Arbeiter B., steckte nun zu Beginn bzw. am Schlusse der ordentlichen Arbeitszeit für A. dessen Karte in die Uhr, so daß also dessen Lohnkarte so gestempelt wurde, als hätte er die regelmäßige Arbeitszeit innegehalten.

Der Arbeiter B. wurde nun wegen Urkundenfälschung bestraft, und das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt. Die Stempeluhr wurde — so heißt es in den Gründen — stellen sich als beweiserhebliche Privaturkunden im Sinne des § 267 des Strafgesetzbuches dar. Die Zeitstellungen ergeben, daß hier eine fälschliche Anfertigung von Stempelaufdrucken vorliegt. Indem der Angeklagte B. statt des A. dessen Lohnkarte abstempelte, fertigte er eine Privaturkunde, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von erheblicher ist, fälschlich an. Denn er verließ der im Stempelaufruck enthaltenen Erklärung den Anschein, als wenn sie von A. herrühre, während sie in Wahrheit von ihm B. ausgestellt war.

Es ist auch festgestellt, daß von der Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht worden ist. Es ist nicht erforderlich, sowie der Angeklagte meint, daß der Täter dem Dritten die Urkunde ausgehändigt oder vorlegt,

sondern es genügt, daß er sie an einem Ort bringt, wo sie, wie er weiß, dem Dritten zugänglich ist und von ihm eingesehen werden kann. Das ist hier geschehen. B. hat die Lohnkarte nach jedermaliger Abstempelung in den Kasten zurückgelegt, wo sie zum Zwecke der Lohnabrechnung zur Verfügung des Fabrikbesizers stand.

Somit rechtfertigte sich die Bestrafung des Angeklagten. (Reichsger. IV. 632/17.)

Literarisches.

„Nur über meine Leiche.“ Unter diesem Titel, der an Richard Müllers bekanntgewordenes Wort anknüpft, läßt der Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, soeben eine Flugchrift erscheinen. Sie durchspricht das Für und Wider des Kampfes um die Nationalversammlung und gelangt zu dem Ergebnis, daß es um des Friedens willen unbedingt nötig ist, möglichst rasch die Konstituante einzuberufen. Preis 15 Pf.

Verbandsnachrichten.

Verbandsversammlungen, Redaktionen und Geschäftsstellen der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Seidelstraße 6/7, Fernsprecher: Amt Königsplatz 175.

Diese Woche ist der 22. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Besorgungsgesuchen ist das Mitgliedsbuch Nr. 137140 für Wilhelm Kuhl, geb. 9. 8. 54 zu Annaberg; eingetr. 14. 1. 08 in Leipzig. Nur das Duplikat mit derselben Nummer ist gültig. Da das Buch vermutlich gestohlen wurde, werden die Zahlstellen ersucht, bei Vorzeigen des Buches ohne den Duplikatempel dieses einzubehalten und dem Hauptvorstand einzufenden.

Der Vorstandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 16. bis 22. Dezember.

Geislingen a. Steige 14,02; Magdeburg 100,—; Sangerhausen 112,50; Burschule 49,80; Böhmisch 9,40; Kirchbach 4,50; Gadebusch 7,20; Frankfurt a. M. 208,00; Graudenz 8,50; Berlin 116,25 M.

Materialverband.

(M. = Mitglieds-Marken. Der Wert der verforderten Beitragsmarken ist nur in Riffen, a. B. a 80, a 70 usw. angegeben.)

Landshut i. S.: 100 M. Königsberg: 300 M. 5000 a 80, 1000 a 70, 400 a 60, 2000 a 50. Juidau: 50 M. Tilsit: 50 M., 500 a 70. Witten a. R.: 50 M. Hana: 30 M. Stettin: 20 M., 200 a 70, 100 a 60, 200 a 50. Gumbel: 100 M. Erfurt: 1000 a 70. Ansbach: 100 M. Augsburg: 100 M. Wittenberg: 200 a 80, 200 a 70, 200 a 60. Oldenburg: 20 M., 2000 a 80. Grimma: 60 M., 500 a 80, 500 a 70, 500 a 60. Stettin: 200 M. Mühlheim a. Ruhr: 50 M. Rosenheim: 50 M., 4000 a 80. Gotha: 20 M., 500 a 70. Mannheim: 100 M., 4000 a 80. Arnstadt: 80 M., 100 a 80, 200 a 70, 200 a 60, 300 a 50. Saalfeld: 30 M. Brandenburg: 200 a 70, 100 a 60. Burg: 200 a 70, 400 a 60. Danzig: 200 a 80, 200 a 50. Hana: 70 M. Hofen: 10 M., 200 a 80, 200 a 70. Erfurt: 280 M. Stargard: 60 M., 500 a 60. Nürnberg: 180 M. Magdeburg: 800 a 80, 3000 a 70, 400 a 60, 800 a 50. Düsseldorf: 200 M., 5000 a 80, 2000 a 50. Bielefeld: 100 M., 1000 a 80. Solingen: 100 M., 2000 a 80. Schneebad: 40 M., 200 a 50. Burschule: 20 M., 200 a 50. Jugoslawen: 1000 a 80. Traunstein: 400 a 70. Hamburg: 240 M., 5000 a 80, 5000 a 70, 1000 a 50. Grabau: 20 M., 200 a 70, 100 a 50. Gadebusch: 30 M., 200 a 70. Göttingen: 5000 a 80, 500 a 50. Graudenz: 20 M. Reg. Berlin: 50 M. Rathenow: 50 M. Kulmburg: 30 M., 200 a 70. Paderborn: 200 a 80. Offen: 50 M., 1000 a 80. Danzig: 150 M. Göttingen: 1000 a 80. Thurn: 200 a 50. Hagen: 400 a 80, 400 a 70. Brühl: 30 M. Kassel: 30 M. Cottbus: 200 a 50. Hannover: 400 a 80, 800 a 70.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Braunschweig. Die Geschäfte der Zahlstelle führt bis auf weiteres Otto Haack, Stobenstr. 1.

Osterrade (Sarg). Vorsitzender: L. Brunko, Gumbacher Weg 1.

Schneebad. Vorsitzender: Gustav Zeile, Geyperstr. 9. Kassierer: Paul Oppermann, Magdeburger Straße 70.

Stargard. Vorsitzender: Max Gühle, Pelzerstr. 13.

Veranstaltungsanzeigen.

Sangerhausen, den 28. Dezember. Sonntag, den 29. Dezember.

Hagen, 3 Uhr: bei Rajchka, Körnerstr. 102.

Sangerhausen, den 4. Januar. Erfurt. „Goldenen Anker“, Blumentalstraße.

Wachruf. Dem Bekämpfte zum Opfer fielen unsere Kollegen Hermann Joch. Bierfahrer Christian Ehrlich, Flaschen-ellerarbeiter. Ehre ihrem Andenken! Zahlstelle Kiel.

Unsern lieben Kollegen Gustav Adam zu seiner silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Die Mitglieder der Zahlstelle Jena.

Braulehranstalt. Privatinstitut für praktische und wissenschaftliche Ausbildung mit Brauerei. Spezial-Kursus für Kriegsteilnehmer. Beginn 15. Januar 1919. Aufnahmebedingungen durch den Bes. u. Direktor Ernst Hinterlach. München X.







